

Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Rheine

vom 08. September 1997 (alt)	Neufassung (neu)	Anmerkungen
Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV NW S. 124), hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 2. September 1997 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden erlassen und am - 3. Juni 2003 die 1. Änderungssatzung - 3. Mai 2005 die 2. Änderungssatzung beschlossen.	Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV NW S. 194), und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV NW S.383) zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. August 2009 (GV NW S.432) hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 15. Oktober 2013 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Rheine beschlossen:	Aktualisierung der Präambel
Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt		Entfällt wegen der geschlechtsneutralen Formulierung
§ 1 Geltungsbereich Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Rheine (Abstimmungsgebiet).	§ 1 Geltungsbereich Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Rheine (Abstimmungsgebiet).	

vom 08. September 1997 (alt)	Neufassung (neu)	Anmerkungen
§ 2 Zuständigkeiten (1) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmt. (2) Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrag des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.	§ 2 Zuständigkeiten (1) Der Rat legt den Abstimmungszeitraum fest. (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Sie/Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmt. (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bildet für den Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus der/dem Vorsteher/in, der/dem stellvertretenden Vorsteher/in und drei bis sechs Beisitzerinnen/Beisitzern. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer/innen des Abstimmungsvorstandes können im Auftrag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters auch von der Vorsteherin/dem Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin/des Vorstehers den Ausschlag.	Aus § 8 Abs. 1 Satz 2 (alt) entsprechend der Mustersatzung des StuGB übernommen Es gibt nur <u>einen</u> Stimmbezirk in Rheine (siehe § 3)

vom 08. September 1997 (alt)	Neufassung (neu)	Anmerkungen
(3) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.	(4) Die Mitglieder im Abstimmungsvorstand bzw. im Briefabstimmungsvorstand üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.	Neben dem Abstimmungsvorstand gibt es auch noch einen Briefabstimmungsvorstand (siehe § 13)
§ 3 Stimmbezirke Stimmbezirk ist das Stadtgebiet Rheine. Das Abstimmungslokal befindet sich im Gebäude des Rathauses, Klosterstraße 14.	§ 3 Stimmbezirk Für das Abstimmungsgebiet der Stadt Rheine wird ein Stimmbezirk gebildet, der mit dem Abstimmungsgebiet deckungsgleich ist. Das Abstimmungslokal befindet sich im Gebäude des Rathauses, Klosterstraße 14.	Klarstellende Formulierung
§ 4 Abstimmberechtigung (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.	§ 4 Abstimmberechtigung (1) Abstimmberechtigt ist, wer am letzten Tag der Stimmabgabe Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre/seine	Der Bürgerentscheid erfolgt nicht an einem Tag, sondern über einen Abstimmungszeitraum von 2 Wochen Anpassung an § 10 KWahlG bzw. § 12 KWahlO

vom 08. September 1997 (alt)	Neufassung (neu)	Anmerkungen
(2) Von der Abstimmung ausgeschlossen ist 1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst, 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.	Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebiets hat. (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist 1. diejenige/derjenige, für die/den zur Besorgung aller ihrer/seiner Angelegenheiten ein/e Betreuer/in nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin/des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst, 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.	Anpassung an Überschrift des § 4
§ 5 Stimmschein (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.	§ 5 Stimmabgabe/Stimmschein (1) Abstimmen kann nur, wer im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat. Die Stimmabgabe ist zulässig im Stimmlokal oder auf Antrag per Brief.	Angepasste Überschrift Bei nur <u>einem</u> Stimmbezirk hat der Stimmschein grundsätzlich keine Bedeutung für die Abstimmung im Stimmlokal, es sei denn, die damit beantragte Briefabstimmung erfolgte nicht

vom 08. September 1997 (alt)	Neufassung (neu)	Anmerkungen
(2) Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.	(2) Ein/ e AbstimmBerechtigte/ r erhält auf Antrag einen Stimmschein für die Briefabstimmung .	Der Stimmschein wird nur für die Briefabstimmung benötigt und ist Bestandteil des Stimmbriefumschlages (s. § 13 Abs. 2 Ziff. 2)
§ 6 Abstimmungsverzeichnis (1) Im Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem ersten Tag des Bürgerentscheids (Stichtag) fest steht, dass sie während des gesamten Abstimmungszeitraums abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. (2) Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.	§ 6 Abstimmungsverzeichnis (1) Im Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor Beginn des Abstimmungszeitraumes (Stichtag) feststeht, dass sie während des gesamten Abstimmungszeitraums abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem ersten Tag des Abstimmungszeitraumes zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Stimmberechtigten.	Klarstellung aufgrund der Mustersatzung des StuGB Anpassung an § 10 KWahlIG bzw. § 12 KWahlO Abs. 2 ist zu streichen, da es nur <u>einen</u> Stimmbezirk gibt.

vom 08. September 1997 (alt)	Neufassung (neu)	Anmerkungen
(3) Inhaber eines Stimmscheins können im Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen. (4) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem ersten Tag des Bürgerentscheids zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.	(2) Inhaber/innen eines Stimmscheins können im Abstimmungslokal oder durch Brief abstimmen. (3) Jede/r Stimmberechtigte/r hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor Beginn des Abstimmungszeitraumes während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.	Es gibt nur <u>einen</u> Stimmbezirk und damit nur <u>ein</u> Abstimmungslokal Anpassung an § 10 Abs. 4 KWahlG –
§ 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmungsberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist. (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:	§ 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister jede/n Abstimmungsrechtigte/n, die/der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist. (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:	Ergänzung der Überschrift wegen Einfügung des neuen Abs. 3 Anpassung an § 3 der DVO zum Bürgerentscheid

vom 08. September 1997 (alt)	Neufassung (neu)	Anmerkungen
- den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmungsberechtigten - den Stimmraum, - ein Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung, - die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, - die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann, - die Belehrung über die Beantragung eines Stimm Scheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.	1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der/des Abstimmungsberechtigten 2. den Stimmraum, 3. ein Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung, 4. die Nummer, unter der die/der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, 5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann, 6. die Belehrung über die Beantragung eines Stimm Scheins für die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief. (3) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister öffentlich bekannt 1. den Abstimmungszeitraum und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage.	Der Stimm Schein ist bei nur <u>ei-nem</u> Stimmbezirk ausschließlich für die Briefabstimmung erforderlich Anpassung an § 3 und 4 der DVO zum Bürgerentscheid sowie an die Bestimmungen des KWahlG/KWahlO

vom 08. September 1997 (alt)	Neufassung (neu)	Anmerkungen
	2. Wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann. 3. Dass innerhalb der Einsichtsfrist bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.	
§ 7 a Abstimmungsheft/Informationsblatt (1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft/Informationsblatt der Stadt Rheine zum Bürgerentscheid, den Text der zu entscheidenden Frage, den Abstimmungszeitraum und den Zeitpunkt bis zu dem der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.	§ 8 Abstimmungsheft/Informationsblatt (1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft/Informationsblatt der Stadt Rheine zum Bürgerentscheid, den Text der zu entscheidenden Frage, den Abstimmungszeitraum sowie die Uhrzeit, zu denen das Abstimmungslokal für die Stimmabgabe geöffnet ist und den Zeitpunkt, bis zu dem der Stimmbrief bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister eingegangen sein muss. Im Falle eines Stichentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den der Stichfrage.	Fortlaufende Durchnummerierung Anpassung an KWahlG/KWahlO Ergänzung aufgrund des neu eingeführten Stichentscheids im § 26 Abs. 7 Satz 4 GO (s. Beispiel unter § 10 neu)

vom 08. September 1997 (alt)	Neufassung (neu)	Anmerkungen
(2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält - die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief, - eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen, - eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben, - eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben, - eine Übersicht über Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.	(2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält 1. die Unterrichtung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief, 2. die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist diese dem Text des Bürgerbegehrens zu entnehmen, 3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben, 4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben, 5. eine Übersicht über Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben. 6. bei Einsatz von Stimmzählgeräten (§ 16) den Hinweis, dass diese verwandt werden.	Ergänzung aufgrund der Änderung des § 26 Abs. 2 Satz 5 GO, wonach die Verwaltung für die Kostenschätzung zuständig ist Redaktionelle Änderung Aus § 8 Abs. 4 Ziff. 6 übernommen

vom 08. September 1997 (alt)	Neufassung (neu)	Anmerkungen
(3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge des Textes und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und der Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft / Informationsblatt gem. Absatz 2 i. V. m. Absatz 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.	(3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und der Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.	Mehrzahl wegen der evtl. zusätzlichen Stichfrage

vom 08. September 1997 (alt)	Neufassung (neu)	Anmerkungen
(4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Rheine veröffentlicht.	(4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Rheine veröffentlicht. (5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenden Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.	Ergänzung aufgrund der Einführung des Ratsbürgerentscheides im § 26 Abs. 1 Satz 2 GO
§ 8 Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung (1) Der Bürgerentscheid findet innerhalb eines Abstimmungszeitraums von 14 Tagen statt.	§ 9 Abstimmungszeitraum des Bürgerentscheids (1) Der Bürgerentscheid findet innerhalb eines Abstimmungszeitraums von 2 Wochen statt.	Fortlaufende Durchnummerierung Der Bürgerentscheid erfolgt nicht an einem Tag, sondern über einen Abstimmungszeitraum von 2 Wochen. Die „Bekanntmachung“ ist im § 7 geregelt. Da neben der Stimmabgabe an Werktagen auch die Briefabstimmung möglich ist, entfällt die Stimmabgabe an Sonn- und

vom 08. September 1997 (alt)	Neufassung (neu)	Anmerkungen
Die nähere Bestimmung des Abstimmungszeitraums trifft der Rat. (2) Die Stimmabgabe ist an den Werktagen des Abstimmungszeitraums in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr sowie an zwei vom Bürgermeister zu bestimmenden Tagen bis 20:00 Uhr möglich. (3) Unverzüglich nach der Bestimmung des Abstimmungszeitraums durch den Rat macht der Bürgermeister die Tage des Abstimmungszeitraums und den Gegenstand des Bürgerentscheids öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten: 1. die Tage des Abstimmungszeitraums, 2. den Text der zu entscheidenden Frage. Die Bekanntmachung kann eine Erläuterung des Bürgermeisters enthalten, die kurz und sachlich sowohl die Begründung der Antragsteller als auch die von dem zuständigen Gemeindeorgan vertretene Auffassung über den Gegenstand des Bürgerentscheids enthalten soll.	(2) Die Stimmabgabe ist an den Werktagen des Abstimmungszeitraums in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr sowie an zwei von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister zu bestimmenden Tagen bis 20:00 Uhr möglich.	Feiertage, daher sollte nicht auf Tage sondern auf Wochen abgestellt werden. Entfällt, da entsprechende Regelung im § 2 Abs. 1 übernommen wurde. Entfällt, da entsprechend der Mustersatzung des StuGB im § 7 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 8 Abs. 1 und 2 geregelt

vom 08. September 1997 (alt)	Neufassung (neu)	Anmerkungen
(4) Spätestens am 6. Tag vor dem Bürgerentscheid macht der Bürgermeister unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Abs. 3 die Tage des Abstimmungszeitraums, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie den Stimmbezirk und den Stimmraum öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten: 1. den Stimmbezirk und den Stimmraum, 2. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden, 3. den Hinweis, dass die Benachrichtigung mitgebracht werden soll und dass ein gültiger Personalausweis mitzubringen ist, damit sich der Abstimmende bei Verlangen über seine Person ausweisen kann, 4. den Hinweis, dass der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,		Entfällt, da entsprechend der Mustersatzung des StuGB im § 7 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 8 Abs. 1 und 2 geregelt (Siehe § 7 Abs. 2 Ziff. 2) (Siehe § 8 Abs. 2 Ziff. 1) (dto.) (dto.)

vom 08. September 1997 (alt)	Neufassung (neu)	Anmerkungen
5. den Hinweis, in welcher Weise mit Stimmschein und insbesondere durch Abstimmung per Brief abgestimmt werden kann, 6. bei Einsatz von Stimmzählgeräten (§ 16) den Hinweis, in welchen Stimmbezirken Stimmzählgeräte verwandt werden. Dem Abdruck der Bekanntmachung ist neben dem Stimmzettel eine Abbildung der ordnungsgemäß beschrifteten Vorderseite des Stimmzählgerätes beizufügen. (5) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 4 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.		(dto.) (dto.) Entfällt, da die Bestimmungen des KWahlO (siehe § 17) entsprechend anzuwenden sind
§ 9 Stimmzettel Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf "ja" und "nein" lauten. Zusätze sind unzulässig.	§ 10 Stimmzettel Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf "ja" und "nein" lauten. Zusätze sind unzulässig. Im Falle des Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie darunter die	Fortlaufende Durchnummerierung Ergänzung aufgrund des neu eingeführten Stichentscheids im § 26 Abs. 7 Satz 4 GO

vom 08. September 1997 (alt)	Neufassung (neu)	Anmerkungen
	Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.	Beispiel: <u>Bürgerentscheid 1:</u> Soll auf dem Grundstück xy eine Kindertagesstätte gebaut werden? ☐ Ja ☐ Nein <u>Bürgerentscheid 2:</u> Soll auf dem Grundstück xy eine Schule gebaut werden? ☐ Ja ☐ Nein <u>Stichentscheid:</u> Für den Fall, dass beide Bürgerentscheide das erforderliche Votum erhalten und damit angenommen sind, spreche ich mich aus für die ☐ Kita ☐ Schule
§ 10 Öffentlichkeit (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken und Briefstimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken. (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.	§ 11 Öffentlichkeit (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk und Briefstimmbezirk sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken. (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.	Fortlaufende Durchnummerierung Es gibt nur <u>einen</u> Stimmbezirk und <u>einen</u> Briefstimmbezirk

vom 08. September 1997 (alt)	Neufassung (neu)	Anmerkungen
(3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.	(3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf des Abstimmungszeitraumes unzulässig.	Anpassung an KWahlG/ KWahlO Redaktionelle Änderung
§ 11 Stimmabgabe (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab. (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll.	§ 12 Stimmabgabe (1) Die/Der Abstimmende hat für jede zu entscheidende Frage eine Stimme. Sie/Er gibt seine Stimme an der Abstimmungsurne oder per Brief geheim ab. (2) Die/Der Abstimmende gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.	Fortlaufende Durchnummerierung Ergänzung wegen Einführung der Stichfrage (§ 26 Abs. 7 Satz 4 GO) Redaktionelle Änderung

vom 08. September 1997 (alt)	Neufassung (neu)	Anmerkungen
(3) Der Abstimmende faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne. (4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.	(3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmungsurne faltet die/der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne. (4) Die/Der Abstimmende kann ihre/seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein/e Abstimmende/r, die/der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein von dem/der Abstimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.	Redaktionelle Änderung Anpassung an KWahlIG/KWahlO
§ 12 Stimmabgabe per Brief (1) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag seinen Stimmschein, in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimm-	(5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat die/der Abstimmende der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag a) ihren/seinen Stimmschein, b) in einem besonderen verschlossenen	Nach der Mustersatzung des StuGB wird die Stimmabgabe per Brief unter § 12 mit abgehandelt.

vom 08. September 1997 (alt)	Neufassung (neu)	Anmerkungen
brief am letzten Tag des Abstimmungszeitraums bis 16:00 Uhr bei ihm eingeht. (2) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 11 Abs. 4 Satz 2) dem Hauptverwaltungsbeamten an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist. (3) Stimm Scheine können noch bis zum letzten Tag des Abstimmungszeitraums, 15:00 Uhr, beantragt werden.	Stimmumschlag ihren/seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am letzten Tag des Abstimmungszeitraums bis 16:00 Uhr bei ihr/ihm eingeht. (6) Auf dem Stimmschein hat die/der Abstimmende oder die Hilfsperson (Abs. 4 Satz 2) der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der/des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist. (7) Stimm Scheine für die Briefabstimmung können noch bis zum letzten Tag des Abstimmungszeitraums, 15:00 Uhr, beantragt werden, im übrigen gilt § 19 Abs. 4 KWahlO entsprechend.	Klarstellung, weil die Stimm Scheine nur für die Briefabstimmung benötigt werden Ergänzung entsprechend Mustersatzung des StuGB.
§ 13 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbriefumschlag, prüft die Gültigkeit des Stimm Scheines und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit des Stimm Scheines ungeöffnet in die Abstimmungsurne des	§ 13 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbriefumschlag, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Briefabstimmungsurne.	

vom 08. September 1997 (alt)	Neufassung (neu)	Anmerkungen
Briefstimmbezirks, der auf dem Stimmbriefumschlag bezeichnet ist, sofern der Stimmbrief nach Absatz 2 nicht zurückzuweisen ist. (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist, 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt, 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist, 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist, 5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält, 6. der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat, 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,	(2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist, 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt, 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist, 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist, 5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält, 6. die/der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat, 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,	Es gibt nur <u>einen</u> Stimmbezirk und den Briefstimmbezirk

vom 08. September 1997 (alt)	Neufassung (neu)	Anmerkungen
8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht. Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. (3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmbezirk obliegt dem Abstimmungsvorstand des Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. Gehen mindestens 50 Stimmbriefe ein, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen. (4) Die Stimmen eines Abstimmenden, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass er vor oder während des Abstimmungszeitraumes stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.	8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht. Die Einsender/innen zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. (3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand des Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. Gehen mindestens 50 Stimmbriefe ein, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen. (5) Die Stimmen einer/eines Abstimmberechtigten, die/der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass die/er vor oder während des Abstimmungszeitraumes stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.	Für das gesamte Stimmgebiet wird nur <u>ein</u> Stimmbezirk eingerichtet; damit sind Stimmbezirk und –gebiet identisch

vom 08. September 1997 (alt)	Neufassung (neu)	Anmerkungen
§ 14 Stimmzählung (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand. (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmschein festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenden Stimmen ermittelt. (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.	§ 14 Stimmzählung (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand. (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmschein festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenden Stimmen ermittelt. (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.	
§ 15 Ungültige Stimmen Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel 1. nicht amtlich hergestellt ist, 2. keine Kennzeichnung enthält, 3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt, 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.	§ 15 Ungültige Stimmen Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel 1. nicht amtlich hergestellt ist, 2. keine Kennzeichnung enthält, 3. den Willen der/des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt, 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.	

vom 08. September 1997 (alt)	Neufassung (neu)	Anmerkungen
§ 16 Zulassung von Stimmzählgeräten Anstelle von Stimmzetteln können Stimmzählgeräte verwendet werden. In diesem Falle finden die §§ 4 – 14 der Verordnung zur Ergänzung der Kommunalwahlordnung für die Verwendung von Stimmzählgeräten vom 2. März 1961 (GV NW S. 155) analog Anwendung.	§ 16 Zulassung von Stimmzählgeräten Anstelle von Stimmzetteln können Stimmzählgeräte verwendet werden. In diesem Falle finden die §§ 4 – 15 der Verordnung über den Einsatz von Stimmzählgeräten bei Kommunalwahlen vom 11. Juli 1999 (GV NW S. 452) analog Anwendung.	Aktualisierung der Bezeichnung und des Erlasses der VO
§ 17 Feststellung des Ergebnisses (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.	§ 17 Feststellung des Ergebnisses (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids/Stichentscheids fest. Im Fall von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen. (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 15 vom Hundert der Bürger/innen beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis	Anpassung an KWahlG/KWahlO Satz 2 des § 17 Abs. 1 (alt) wird eigenständiger Abs. 2 Anpassung an § 26 Abs. 7 GO Erforderliche Ergänzung aufgrund der Einführung des Stichentscheides gem. § 26 Abs. 7 Satz 4 GO

vom 08. September 1997 (alt)	Neufassung (neu)	Anmerkungen
(2) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.	des Stichentscheides maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl beantwortet worden ist. (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.	(siehe hierzu auch Beispiel unter § 10 neu)
§ 18 Abstimmungsprüfung Eine Abstimmungsprüfung findet nicht statt.		Die Regelung ist aufgrund des im § 17 Abs. 1 neueingefügten Satzes 2 zu streichen
§ 19 Anwendung der Kommunalwahlordnung Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV.NRW., S. 592, ber. S. 567), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. August 1998 (GV.NRW., S. 509), finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13 bis 18, 19, 20 bis 22, 33 bis 60, 63, 81 bis 83.	§ 18 Anwendung der Kommunalwahlordnung Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV.NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV.NRW. S. 300), finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 18, 19 Abs. 1,2, 4 und 5, 20 bis 22, 32 Abs. 6, 33 bis 60, 81 bis 83.	Fortlaufende Durchnummerierung Aktualisierung des Gesetzes Anpassung der § entsprechend der Mustersatzung des StuGB

vom 08. September 1997 (alt)	Neufassung (neu)	Anmerkungen
§ 20 Inkrafttreten Die 2. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.	§ 19 Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08. September 1997 außer Kraft.	Fortlaufende Durchnummerierung